

**Satzung des Vereins**  
**Bürgergemeinschaft Grünkraut e.V.**  
- Neufassung vom 20.10.2024 -



**§ 1**

**Name, Sitz des Vereins**

Der Verein „Bürgergemeinschaft Grünkraut e.V.“, in Abkürzung BGG e.V., mit Sitz in Grünkraut verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

**§ 2**

**Vereinszweck**

1. Zweck des Vereins:
  - a) Die Förderung der Senioren- und Jugendhilfe in Grünkraut.
  - b) Er fördert die Ehrenamtsarbeit in der Gemeinde und das Freiwilligenengagement und unterstützt die „Hilfe zur Selbsthilfe“.
  - c) Er initiiert generationenübergreifende Projekte und Initiativen für alle gesellschaftlichen Gruppen der Gemeinde. Diese sollen den Kriterien von „Nachhaltigkeit“ entsprechen.
2. Die Umsetzung des Vereinszwecks wird verwirklicht insbesondere durch:
  - a) die Mitwirkung bei der Planung und Umsetzung einer sozialen Infrastruktur für alle Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Grünkraut,
  - b) den Aufbau und die Umsetzung eines präventiven Versorgungs- und Beratungskonzeptes sowie entsprechender Versorgungs- und Beratungsdienstleistungen für hilfebedürftige Menschen und deren Angehörige,
  - c) die Konzeptionierung und Planung seniorengerechter Wohnkonzepte,
  - d) die Konzeptionierung, Planung sowie Umsetzung kinder-, jugend- und familienorientierter Hilfs- und Beratungsangebote
  - e) die Förderung, die Aktivierung und Begleitung des bürgerlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke,
  - f) die Information der Bevölkerung.
3. Der Verein erfüllt seine satzungsmäßigen Zwecke grundsätzlich durch die aktiven Mitglieder, die als Hilfsperson des Vereins i.S.d. § 57 Abs 1 Abgabenordnung (AO) tätig werden. Sie unterliegen im Rahmen der Ausübung ihrer Tätigkeit stets den Weisungen des Vereins. Einzelheiten können in einer Geschäftsordnung geregelt werden.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke (§ 55 AO).
5. Der Verein ist für alle Hilfesuchenden unabhängig von Konfession, Herkunft, Geschlecht, Alter und Weltanschauung offen.

**§ 3**

**Mittel des Vereins**

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine finanziellen und keine sachlichen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins (§ 55 AO). Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Auslagen für den Verein werden nur nach Vorlage von entsprechenden Nachweisen erstattet und nur dann, wenn diese vorab durch die/den 1. oder in Vertretung durch die/den 2. Vorsitzende/n bewilligt wurden.

#### **§ 4**

##### **Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Minderjährige unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der Eltern bzw. der gesetzlichen Vertreter.  
Damit verbunden ist die Erteilung zum SEPA-Lastschriftverfahren.  
Stimmberechtigt sind Mitglieder erst ab Volljährigkeit.
2. Das Angebot der Mitgliedschaft richtet sich insbesondere an die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Grünkraut sowie die Vertreter der Vereine, Gemeinschaften, Institutionen und Unternehmen im Bereich der Gemeinde Grünkraut.
3. Der Antrag ist in schriftlicher Form zu stellen.  
Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
4. Die Mitgliederversammlung kann an verdiente Persönlichkeiten die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

#### **§ 5**

##### **Pflichten der Mitgliedschaft**

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen gemäß der folgenden Punkte schriftlich zu informieren. Mitgeteilt werden müssen:

1. Anschriftenänderungen
2. die Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren

#### **§ 6**

##### **Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch Kündigung, durch Ausschluss aus dem Verein oder durch Streichung aus der Mitgliederliste, wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist.

Die Kündigung der Mitgliedschaft ist zum Jahresende möglich und muss in schriftlicher Form oder per E-Mail erfolgen.

Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat zum Jahresende.

#### **§ 7**

##### **Beiträge**

Von Mitgliedern, Institutionen und juristischen Personen werden Beiträge erhoben. Höhe und Fälligkeit der Beiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

#### **§ 8**

##### **Vereinsvermögen**

1. Die Mittel zur Erfüllung der in § 1 bestimmten Zwecke erhält der Verein aus den Beiträgen der Mitglieder, aus freiwilligen Zuwendungen, aus sonstigen öffentlichen oder privaten Zuschüssen sowie aus Spenden.
2. Der Verein erhebt für gewährte Dienstleistungen Entgelte, die durch den Vorstand in einer Entgeltordnung festgelegt werden.
3. Über den Rahmen der vorhandenen oder gewährten Mittel hinaus dürfen keine Zahlungsverpflichtungen vom Vorstand eingegangen werden.
4. Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

## § 9

### Organe des Vereins

**Die Organe des Vereins sind**

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Beirat
4. die Geschäftsführung.

## § 10

### Haftung der Organmitglieder und Vertreter

Die Haftung der Organmitglieder, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und auf grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

## § 11

### Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorsitzenden mit einer Frist von zwei Wochen durch Veröffentlichung im Gemeindeblatt unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder von einem dafür gewählten Versammlungsleiter geleitet. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit diese Satzung (§ 20 Satzungsänderung und § 22 Auflösung des Vereins) und das Gesetz keine anderen Mehrheiten vorsehen. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Übertragung ist ausgeschlossen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert. Sie ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich beim Vorsitzenden beantragt.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Anträge sind schriftlich zu stellen. Sie müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung bei der/dem 1. Vorsitzenden eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen. Gefasste Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten.

## § 12

### Beurkundung der Beschlüsse

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## § 13

### Aufgaben der Mitgliederversammlung

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere

1. die Beschlussfassung über Aufgaben, Ziele und Veränderungen des Vereins
2. die Festlegung der Mitgliedsbeiträge (§ 7)
3. die Entgegennahme des Tätigkeits- und Rechenschaftsberichts
4. die Entlastung des Vorstands
5. die Wahl des Vorstandes nach § 26 BGB und der Beisitzer
6. die Wahl zweier Kassenprüfer (§ 19)

7. die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, der Auflösung des Vereins und die anschließende Verwendung des Vereinsvermögens (§ 22).

#### **§ 14**

##### **Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus der/dem 1. Vorsitzenden, der/dem 2. Vorsitzenden, der/dem Schriftführer/in, der/dem Kassier/in und bis zu sechs weiteren Vorstandsmitgliedern (Beisitzer/innen).  
Die/Der Bürgermeister/in, eine etwaige Geschäftsführung, die/der Beauftragte für Senioren und Ehrenamt sowie die/der Beauftragte für Kinder-, Jugend- und Familie der Gemeinde sind beratend ohne Stimmrecht im Vorstand vertreten.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden die/der 1. Vorsitzende und die/der 2. Vorsitzende. Sie sind einzeln zur Vertretung des Vereins befugt. Der/dem 2. Vorsitzenden obliegt im Innenverhältnis allerdings die Pflicht, von dieser Einzelvollmacht nur bei einer Verhinderung der/des 1. Vorsitzenden Gebrauch zu machen.
3. Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens viermal statt.
4. Bei Bedarf kann der Vorstand weitere Personen und Sachverständige zu seinen Sitzungen hinzuziehen.

#### **§ 15**

##### **Amtsdauer und Aufgaben des Vorstands**

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.  
Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
2. Im Falle einer Nichtbesetzung einer Vorstandsposition nach § 26 BGB entscheidet die Mitgliederversammlung über eine Interimsbesetzung für die Dauer von max. 6 Monaten. Kann nach Ablauf dieser Frist kein Vorstand nach § 26 BGB gewählt werden, wird das Amtsgericht gebeten, einen Notvorstand einzurichten. Ggf. wird die Auflösung des Vereins durch die Mitgliederversammlung beantragt. Das Finanzamt Ravensburg ist von dem Vorgang zu unterrichten.
3. Beim vorzeitigen Rücktritt bzw. beim Ausscheiden der/des 1. Vorsitzenden ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Bis zur Neubesetzung der Funktion der/des 1. Vorsitzenden übernimmt die/der 2. Vorsitzende die laufenden Geschäfte.
5. Scheidet ein Beisitzer vor Ablauf der regulären Amtszeit aus, kann der Vorstand ein Mitglied des Vereins als stimmberechtigten Beisitzer bis zum Ablauf der regulären Amtszeit berufen.
6. Der Vorstand tritt auf Einladung der/des 1. Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung zusammen.  
Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.  
Über die Sitzung wird ein Protokoll gefertigt, das von der/dem Schriftführer/in und der/dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
7. Der Vorstand hat über alle wichtigen Angelegenheiten des Vereins, sowie diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, zu beraten und zu beschließen. Er sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
8. Der Verein kann sich eine Geschäftsordnung zu seiner Aufgabenerledigung geben, die vom Vorstand beschlossen werden muss.

## **§ 16**

### **Beirat**

1. Grundsätzlich kann der Vorstand einen Beirat einrichten.
2. Der Beirat soll die Arbeit des Vereins beratend unterstützen, fördern, notwendige Maßnahmen anregen und finanzielle Möglichkeiten aufzeigen. Er soll sich auch mit Fragen des Ausbaus der Dienste, der Öffentlichkeitsarbeit und der Gewinnung von Mitarbeitenden und Fördernden befassen.
3. Der Beirat besteht aus Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens sowie aus Vereinsmitgliedern.
4. Der Beirat wird vom Vorstand mindestens einmal im Jahr einberufen.

## **§ 17**

### **Zusammenarbeit mit der Gemeinde**

1. Zur Erfüllung der Vereinsziele arbeitet der Verein eng mit der Gemeindeverwaltung zusammen. Dies betrifft insbesondere die Unterstützung bei der Konzeption und Durchführung freiwilliger sozialer Hilfen und Dienste sowie die Zusammenarbeit mit der/dem Beauftragten für Senioren und Ehrenamt und der/dem Beauftragten für Kinder-, Jugend- und Familien.
2. Die Ausgestaltung der Zusammenarbeit zwischen der Gemeinde und dem Verein wird durch eine Vereinbarung geregelt.
3. Die Grundlage für die Zusammenarbeit richtet sich nach der jeweiligen Stellenbeschreibung der in Ziffer 1 genannten Personen.

## **§ 18**

### **Geschäftsführung**

1. Die Führung der Geschäfte kann der Vorstand auf eine Geschäftsführung übertragen. Die Geschäftsführung ist ehrenamtlich tätig.
2. Die ehrenamtlich tätige Geschäftsführung kann eine vom Vorstand festzusetzende Aufwandsentschädigung erhalten.
3. Die Aufgaben der Geschäftsführung sind im Wesentlichen die Durchführung der laufenden Geschäfte des Vereins nach den Richtlinien und nach der Geschäftsanweisung des Vorstandes.

## **§ 19**

### **Geschäftsjahr, Kassenprüfer**

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer der Amtsperiode des Vorstandes zwei Kassenprüfer.
3. Die Kassenprüfer prüfen die Kassenführung, die Kassenlage, den Kassenbestand und die satzungsgemäße Verwendung der Mittel. Sie berichten hierüber der Mitgliederversammlung.

## **§ 20**

### **Satzungsänderung und Satzungsneufassung**

Satzungsänderungen und Satzungsneufassungen werden durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen.

Der Wortlaut einer Satzungsänderung oder einer Satzungsneufassung muss den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vor Mitgliederversammlung schriftlich mitgeteilt werden.

## **§ 21**

### **Datenschutz**

Mit dem Betritt eines Mitgliedes nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Die Angabe einer E-Mail-Adresse ist freiwillig. Diese Informationen werden in einem dafür vorgesehenen EDV-System (Mitgliederdatenbank) gespeichert. Die Speicherung und Mitgliederbetreuung kann auch bei einem externen Dienstleister erfolgen (z.B.: Gemeindeverwaltung Grünkraut). Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und

organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt und nur für Vereins-Zwecke genutzt.

## § 22

### Auflösung des Vereins

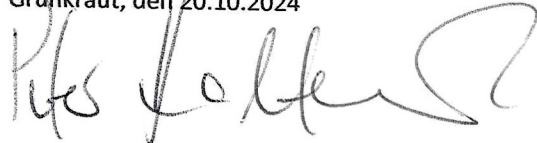
1. Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung den Mitgliedern die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung angekündigt ist.
2. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder.
3. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Personen, die die Geschäfte des Vereines abzuwickeln haben. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die/der 1. Vorsitzende und die/der 2. Vorsitzende diese Personen in gemeinschaftlicher Vertretungsberechtigung.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Gemeinde Grünkraut, die es unmittelbar und ausschließlich für in § 2 dieser Satzung genannten Zwecke zu verwenden hat.

## § 23

### Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 20.10.2024 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ulm in Kraft.

Grünkraut, den 20.10.2024



Peter Kaltenmark  
1. Vorsitzender

Axel Sans  
2. Vorsitzender

Karl Spieler  
Kassier

Kerstin Stöckert  
Schriftführerin